

Der Gesetzentwurf im Wortlaut:

VORGESCHLAGENER GESETZENTWURF ZUR EINFÜHRUNG VON VOLKSINITIATIVEN, VOLKSBEGEHREN UND VOLKSENTSCHEIDEN

Stand: Mai 2017

ÄNDERUNG DES GRUNDGESETZES

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Artikel 76 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Gesetzesvorlagen werden beim Bundestag durch die Bundesregierung, aus der Mitte des Bundestages, durch den Bundesrat oder vom Volke nach Artikel 78a eingebracht.**

Artikel 76 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Vorlagen der Bundesregierung sowie Vorlagen des Volkes nach Artikel 78a sind zunächst dem Bundesrat zuzuleiten.

Artikel 77 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Die Bundesgesetze werden vom Bundestag oder durch Volksentscheid beschlossen. Vom Bundestag beschlossene Bundesgesetze sind nach ihrer Annahme durch den Präsidenten des Bundestages unverzüglich dem Bundesrat zuzuleiten.**

Nach Artikel 78 werden die folgenden Artikel 78a bis 78d eingefügt:

Artikel 78a [Bürgerbeteiligung an der Gesetzgebung]

- (1) Dem Volk steht das Recht zu, seinen Willen durch Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheide direkt zum Ausdruck zu bringen.**
- (2) Dafür gelten die Grundsätze der allgemeinen, freien, unmittelbaren, gleichen und geheimen Wahl; jeder zu Abstimmungsbeginn lt. Art. 38 Abs. 2 Wahlberechtigte ist stimmberechtigt.**
- (3) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Darin sind Regelungen aufzunehmen, die die demokratische Grundlage der Verfahren, die Offenlegung der Finanzierung und eine ausgewogene Information der Abstimmungsberechtigten über die Inhalte von Volksbegehren und Volksentscheiden sicherstellen.**

Artikel 78b [Volksinitiative]

- (1) Eine Volksinitiative ist ein Gesetzesentwurf, der mit Gründen sowie einem Finanzierungsvorschlag versehen ist und in einem bestimmten Zeitraum von einer ausreichenden Anzahl von Stimmberechtigten unterstützt wird.**
- (2) Eine erfolgreich eingebrachte Volksinitiative ist vom Bundestag im normalen Gesetzgebungsverfahren zu entscheiden. Vertrauensleute vertreten und begleiten die Volksinitiative dabei; sie haben im gesamten Gesetzgebungsverfahren ein Recht auf Anhörung.**
- (3) Stimmt der Bundestag einer Volksinitiative nicht zu, hat er die Gründe darzulegen und auf die Möglichkeit eines Volksbegehrens hinzuweisen.**

Artikel 78c [Volksbegehren – Antrag auf Volksentscheid]

(1) Durch Volksbegehren kann ein Volksentscheid beantragt werden. Volksbegehren sind zulässig

1. bei Volksinitiativen (Initiativ-Begehren)

- innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ablehnung einer Volksinitiative durch den Bundestag nach Artikel 78b Abs. 3.
- soweit eine erfolgreich eingebrachte Volksinitiative nicht innerhalb von zwölf Monaten vom Bundestag erledigt wurde

Das Volksbegehren muss der Volksinitiative sinngemäß entsprechen und von den Vertrauensleuten der Volksinitiative schriftlich beantragt werden. Die Unterstützungsfrist beträgt 50 Tage und beginnt an dem in der amtlichen Veröffentlichung des Antrags genannten Tag.

2. bei Gesetzen (Vorbehalts-Begehren)

- die das Grundgesetz verändern
- durch die Hoheitsrechte übertragen werden
- soweit der Bundestag ein Volksbegehren zugelassen hat.

Die Unterstützungsfrist beträgt 50 Tage und beginnt an dem in der amtlichen Veröffentlichung des beschlossenen Gesetzes genannten Tag. Hat der Bundestag keinen anderweitigen Beschluss gefasst, treten solche Gesetze erst nach Ablauf der Frist in Kraft. Ist ein Volksbegehren erfolgreich, tritt ein solches Gesetz erst in Kraft, wenn es durch Volksentscheid bestätigt wird.

(2) Wird ein Volksbegehren von mindestens 5% der Stimmberechtigten unterstützt, erfolgt innerhalb von 12 Monaten ein Volksentscheid. Der Volksentscheid entfällt, falls die Vertrauensleuten der Volksinitiative den beantragten Volksentscheid für erledigt erklären.

Artikel 78d [Volksentscheid]

(1) Den Termin für den Volksentscheid setzt der Bundespräsident fest. Abstimmungstermine sollen möglichst auf Wahltermine fallen und die letzten sechs Monate vor bundesweiten Wahlen aussparen.

(2) Bei einem Volksentscheid nach Artikel 78c Abs. 1 Nr. 1 kann der Bundestag einen eigenen Gesetzentwurf zur Abstimmung stellen.

(3) Ein Gesetz ist durch Volksentscheid beschlossen, wenn die abgegebenen zustimmenden Stimmen die abgegebenen ablehnenden Stimmen übertreffen.

(4) Ein das Grundgesetz änderndes Gesetz und Gesetze, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, kommen nur zustande, wenn zusätzlich auch die Zahl der Bundesratsstimmen jener Länder, in denen eine zustimmende Mehrheit in der Abstimmung erreicht wurde, der im Bundesrat erforderlichen Mehrheit entspricht.

(5) Ein so beschlossenes Gesetz tritt unmittelbar durch Verkündung des Abstimmungsergebnisses in Kraft.